

- über Beschwerden gegen Entscheidung der Staatlichen Notariate und der Einzelnotare zu entscheiden.
4. Der Direktor des Kreisgerichts leitet die Tätigkeit des Kreisgerichts.
- Ihm obliegt vor allem
- zu sichern, daß die Rechtsprechung des Kreisgerichts dem Gesetz entspricht und der Lösung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau dient;
 - zu gewährleisten, daß grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung im Richterkollektiv beraten werden;
 - die Kaderarbeit mit den Mitarbeitern des Kreisgerichts. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werktätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Aufgaben im Kreis kennen, durch eine planmäßige Qualifizierung ihr politisch-fachliches Wissen ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch an wenden;
 - zu gewährleisten, daß die Schöffen angeleitet und unterstützt werden;
 - die Tätigkeit des Gerichts zu organisieren und die Geschäftsverteilung zu bestimmen.

IV

Die Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit

A. Die Schöffen

1. Die Tätigkeit der vom Volk gewählten Schöffen als gleichberechtigte Richter im Gerichtsverfahren ist eine bewährte Form der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Schöffen haben bei der Vervollkommnung der Rechtsprechung verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen.